

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3807

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag □ Reventlouallee 6 □ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Thomas Rother
Postfach 7121

Auskunft erteilt:

Samiah El Samadoni

Durchwahl

0431/57057-11

24171 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
613.01 ESD/H

Kiel, 06.03.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/2048 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz) Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW - Drucksache 17/1359

Sehr geehrter Herr Rother,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

Mit Befremden haben wir allerdings zur Kenntnis genommen, dass parallel mit der Aufforderung an den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag auch einzelne Landräte aufgefordert wurden, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Dies entspricht nicht der bisherigen, geübten und jahrelangen guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landtag und den kommunalen Landesverbänden. Bisher wurde die Koordinierungs- und Bündelungsfunktion der kommunalen Landesverbände gemeinhin bei Anhörungsverfahren berücksichtigt. Im Interesse an einer weiterhin guten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landtag möchten wir Sie bitten, Anhörungen künftig – wie bisher – über die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

I. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/248) nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich und nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das Land seine im langjährigen Verwaltungsstrukturprozess gemachten Versprechen einhält. Mit diesem Gesetzentwurf wird der langjährigen kommunalen Forderung zur Kommunalisierung der Regionalplanung entsprochen. Dabei ist der Schleswig-Holsteinische Landkreistag überzeugt, dass das dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegte Konzept bei einer schlanken Verwaltungsstruktur angemessene kommunale Gestaltungsspielräume gewährleistet. Zudem halten wir es für schlüssig und konsequent, zugleich – wie im Entwurf vorgesehen – eine untere Landesplanungsbehörde zu errichten, die umfassende Zuständigkeiten im Hinblick auf die

- 2 -

Umsetzung des LEP und der Regionalpläne wahrnimmt. Ebenso wird auch die Aufgabenübertragung der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB begrüßt.

Nunmehr wird den Kreisen und den kreisfreien Städten eine eigene Planungskompetenz für eine verbindliche Planung eingeräumt, die übrigen kommunalen Akteure sind bereits im Hinblick auf die F- und B-Planung Planungsträger. Dabei entspricht der vorgelegte Gesetzentwurf insbesondere auch der Linie der Vereinbarung der kommunalen Landesverbände über die Erwirtschaftung maximaler Effizienzrenditen mit dem Land. In gerade zu beispielhafter Weise wird die Möglichkeit eröffnet, Kooperationen auf der Kreisebene einzugehen.

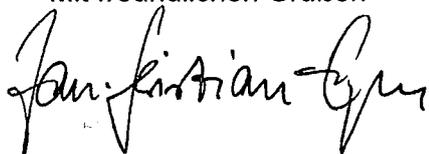
In zwei Kreisen hat es Bedenken gegen die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzeption der Kommunalisierung gegeben; die Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde liegt Ihnen bereits vor. Konsens ist es aber unter allen Kreisen, dass eine Kommunalisierung der Regionalplanung erfolgen soll und dass die Kreise und kreisfreien Städte eines jeweiligen Planungsraumes Träger der Planung sein sollen. In dem Vertrauen darauf, dass die Vereinbarung zur Effizienzrendite mit Leben gefüllt wird, geht der Schleswig-Holsteinische Landkreistag allerdings davon aus, dass eine Kooperation auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auch in diesem Fall möglich sein wird.

Zudem stellt der Gesetzentwurf sicher, dass das kommunale Ehrenamt gestärkt wird, da die Satzungsbefugnis erst genutzt werden kann, wenn alle Kreistage/Stadtvertretungen dem Plan zugestimmt haben. Dies gewährleistet auch, dass kein Kreis und keine kreisfreie Stadt in einem Planungsraum von den anderen Gebietskörperschaften majorisiert werden kann. Daran waren in der Vergangenheit viele Modelle gescheitert, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass einzelne kreisfreie Städte in einem Planungszweckverband unter Umständen in wichtigen Fragen überstimmt werden könnten.

Dass die erforderliche und begrüßenswerte Stärkung des Ehrenamtes auf der kommunalen Ebene zunächst einmal mit erhöhten Kosten verbunden ist, ist hier unvermeidbar und in Übereinstimmung mit der Würdigung durch den Landesrechnungshof in der Stellungnahme an das Innenministerium im September 2011 angesichts der Größe und Tragweite der Kommunalisierung der Regionalplanung auch hinzunehmen.

II. Zum vorgelegten Entwurf für eine Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes gibt es keine Anmerkungen und keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied